

Reglement betreffend das Verfahren vor der

Disziplinarkammer des Schweizer Sports (VerfRegl)

gültig ab 1. Juli 2022

Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports erlässt

- gestützt auf Art. 12.2 des Doping-Statuts von Swiss Olympic vom 20. November 2020 (in Kraft seit 1. Januar 2021) (kurz: Doping-Statut);
- gestützt auf Art. 7 der Statuten von Swiss Olympic vom 26. November 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022);
- gestützt auf Art. 5.6 des Ethik-Statuts für den Schweizer Sport vom 26. November 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022) (kurz: Ethik-Statut)

folgende

Vorschriften für das Verfahren

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zusammensetzung der Disziplinarkammer

¹ Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports von Swiss Olympic (kurz: Disziplinarkammer; abgekürzt: DK) besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, 3 Vizepräsidentinnen respektive Vizepräsidenten, maximal 16 weiteren Mitgliedern sowie bis zu 10 ad-hoc-Richterinnen und -Richtern («Suppleantinnen und Suppleanten»).

² Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahlverfahren, Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 7 der Statuten von Swiss Olympic vom 26. November 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022) geregelt. Vorbehalten bleibt Abs. 3 nachfolgend.

³ Suppleantinnen und Suppleanten sind Fachpersonen, welche die Disziplinarkammer auf Mandatsbasis während des laufenden Jahres als ad-hoc-Richterinnen und -Richter beziehen kann, sofern diese vorläufig von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic bestätigt worden sind. Sollen sie ab dem kommenden Jahr als ordentliche Mitglieder der Disziplinarkammer zum Einsatz kommen, müssen sie bei der nächsten Sitzung des Sportparlaments gewählt werden.

⁴ Die Disziplinarkammer bestellt je eine deutschsprachige, französischsprachige und italienischsprachige Abteilung. Jede Abteilung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine der Vizepräsidentinnen resp. einen der Vizepräsidenten geleitet.

⁵ Zur Beurteilung der einzelnen Fälle setzt sich die Disziplinarkammer aus der Präsidentin resp. dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin resp. einem Vizepräsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern / Suppleantinnen oder Suppleanten zusammen. Die vorsitzende Präsidentin oder Vizepräsidentin resp. der vorsitzende Präsident oder Vizepräsident bestimmt die zwei weiteren Kammermitglieder aus dem Kreis der Mitglieder und/oder Suppleantinnen und Suppleanten. Mindestens eines der Kammermitglieder,

- a.) welches Dopingfälle beurteilt, muss vertiefte medizinische oder andere naturwissenschaftliche Kenntnisse haben;
- b.) welches Ethikfälle beurteilt, muss vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Ethik haben.

Ein Sekretariat kann beigezogen werden.

⁶ Vorbehalten bleiben Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen (Art. 8), die im vereinfachten Verfahren zu behandelnden Fälle (Art. 12 ff.) sowie die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege (Art. 11).

⁷ Im Sinne von Abs. 5 bedeuten:

a.) «vertiefte medizinische oder andere naturwissenschaftliche Kenntnisse»: Kenntnisse aus einer Ausbildung und einer beruflichen Erfahrung

- im Bereich Medizin, mit Facharzttitel und bevorzugt einem interdisziplinären Schwerpunkt Sportmedizin;
- als Laborantin oder Laborant im Bereich medizinische Analytik;
- als Pharmazeutin oder Pharmazeut;
- im Bereich Toxikologie.

b.) «vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Ethik»: Ausbildung oder berufliche Erfahrung in einem der folgenden Bereiche:

- Psychologie;
- Soziologie;
- angewandte Ethik;
- als Trainerin oder Trainer;
- als Compliance oder Integrity Officer.

Die vorsitzende Präsidentin oder Vizepräsidentin resp. der vorsitzende Präsident oder Vizepräsident kann weiteren Personen die Qualifikation gemäss Abs. 7 lit. a und b zugestehen, sofern jene über eine andere besonders geeignete Befähigung oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Art. 2 Zuständige Abteilung; Verfahrenssprache

¹ Die offiziellen Verfahrenssprachen sind Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Zuständigkeit einer Abteilung ergibt sich aus der Verfahrenssprache.

² Die Verfahrenssprache ist in der Regel die Muttersprache der angeschuldigten Person oder die von ihr oder ihrem Rechtsvertreter resp. ihrer Rechtsvertreterin beantragte Sprache. Handelt es sich dabei um keine der offiziellen Verfahrenssprachen, wird diese durch die Präsidentin oder zuständige Vizepräsidentin resp. den Präsidenten oder zuständigen Vizepräsidenten bestimmt.

Art. 3 Parteien

¹ Im Verfahren vor der Disziplinarkammer sind Partei und damit zur Prozessführung und zur Wahrnehmung sämtlicher Verfahrensrechte und Prozesshandlungen legitimiert:

- die angeschuldigte Person (Sportlerin / Sportler, Betreuerin / Betreuer, eine Sportorganisation (Verein/Verband) als juristische Person etc.);
- die Stiftung Swiss Sport Integrity.

² In Dopingfällen können weiter Partei sein:

- die Sportorganisation (der Sportverband), der die angeschuldigte Person angehört, sofern sie eine Beteiligung am Verfahren verlangt;
- die zuständige internationale Sportorganisation, sofern sich die nationale Sportorganisation durch diese vertreten lässt.

³ In Ethikfällen können weiter Partei sein, sofern sie direkt betroffen und sofern und sobald sie der Disziplinarkammer bekannt sind:

- Sportorganisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 Ethik-Statut, sofern sich die Anschuldigung gegen sie richtet;
- Organisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 Ethik-Statut, sofern sich die Anschuldigung gegen sie richtet;
- natürliche Personen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 4 Ethik-Statut;
- die einen Ethikverstoss geltend machende Person, insbesondere ein mutmassliches Opfer eines solchen Verstosses.

⁴ Die Disziplinarkammer kann nach sorgfältiger Ausübung ihres Ermessens im Verfahren mit besonders schutzbedürftigen Personen einzelne Verfahrensbeteiligte ganz oder teilweise von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung befreien oder ausschliessen.

⁵ Die Parteien können einen Beistand beiziehen. Als unentgeltliche Rechtsvertreterinnen resp. Rechtsvertreter sind nur patentierte Anwältinnen resp. Anwälte zugelassen.

Art. 4 Eröffnung des Verfahrens

¹ Wird der Disziplinarkammer von Swiss Sport Integrity ein Doping- oder Ethik-Vergehen zur Beurteilung überwiesen oder wird ein Entscheid von Swiss Sport Integrity, der auf der Grundlage des Doping-Statuts oder der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ergangen ist, mit Berufung bei der Disziplinarkammer angefochten (Art. 13.1 lit. a Doping-Statut), eröffnet die Präsidentin oder eine Vizepräsidentin resp. der Präsident oder ein Vizepräsident der Disziplinarkammer gegen die angeschuldigten natürlichen oder juristischen Personen ein Verfahren, gibt ihnen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen und weist sie auf den möglichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hin.

² Swiss Sport Integrity ist von der Verfahrenseröffnung Kenntnis zu geben. Sofern nicht bereits zusammen mit dem Antrag auf Beurteilung eingereicht, ist Swiss Sport Integrity ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen zu geben.

³ In Dopingfällen ist der betreffenden Sportorganisation von der Verfahrenseröffnung Kenntnis und anschliessend ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen zu geben, sofern sie die Beteiligung am Verfahren innert Frist schriftlich verlangt. Die Sportorganisation kann sich durch die zuständige internationale Sportorganisation vertreten lassen.

⁴ In Ethikfällen ist den in Art. 3 Abs. 3 VerfRegl erwähnten Personen und Organisationen von der Verfahrenseröffnung Kenntnis zu geben. Sofern sie die Beteiligung am Verfahren innert Frist schriftlich verlangen, ist ihnen anschliessend ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen zu geben, sofern sie glaubhaft nachweisen können, dass sie direkt betroffen sind.

⁵ Wird gegen eine Verfügung von Swiss Sport Integrity betreffend eine Ausnahmewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ, Art. 13.4 Doping-Statut), eine von Swiss Sport Integrity verfügte provisorische Sperre (Art. 7.4.4 Doping-Statut) oder eine vorläufigen Massnahme (Art. 5.9 Ethik-Statut) Einsprache erhoben, gibt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten resp. die Präsidentin oder eine der Vizepräsidentinnen Swiss Sport Integrity hiervon Kenntnis und setzt ihr Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme.

Art. 5 Ergänzendes Prüfverfahren

¹ Soweit erforderlich oder zweckmässig, wird zur Vervollständigung des Sachverhaltes und zur Erhebung der für die Beurteilung notwendigen Beweise ein ergänzendes Prüfverfahren durchgeführt. Die Präsidentin oder zuständige Vizepräsidentin resp. der Präsident oder zuständige

Vizepräsident kann dieses selbst an die Hand nehmen oder ein von ihr resp. ihm zu bestimmendes Mitglied der Disziplinarkammer als Instruktionsrichter resp. Instruktionsrichterin damit beauftragen.

² In den Fällen, in welchen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens (Art. 12 ff.) möglich ist, kann die Präsidentin oder zuständige Vizepräsidentin resp. der Präsident oder der zuständige Vizepräsident dieses einleiten.

³ Leitet die Präsidentin oder zuständige Vizepräsidentin resp. der Präsident oder der zuständige Vizepräsident das vereinfachte Verfahren ein, teilt sie resp. er dies den Parteien unverzüglich mit. Sie resp. er weist die Parteien auf die Bestimmungen der Art. 12 ff. sowie insbesondere darauf hin, dass vorbehaltlich Art. 12 Abs. 2 ohne Durchführung einer mündlichen Anhörung und ohne Durchführung eines Prüfverfahrens entschieden wird.

⁴ In den übrigen Fällen wird gemäss Art. 16 vorgegangen.

Art. 6 Untersuchungsgrundsatz; Mitwirkungspflicht und Teilnahme der Parteien

¹ Im ergänzenden Prüfverfahren erhebt die Instruktionsrichterin resp. der Instruktionsrichter die notwendigen Beweise. Sie resp. er ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

² Jede Partei ist gehalten, an der Ergänzung des Sachverhalts mitzuwirken. Verweigert eine Partei die zumutbare Mitwirkung an der Beweiserhebung, so kann die Disziplinarkammer aufgrund der Aktenlage einen Entscheid fällen.

³ Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen, soweit der Untersuchungszweck oder die Art der Beweisaufnahme dies nicht verbietet.

⁴ Die Instruktionsrichterin resp. der Instruktionsrichter hat den Parteien unter Vorbehalt von Abs. 3 Ort und Zeit der Beweisaufnahme so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie daran teilnehmen können. Eine ohne Anwesenheit der Parteien durchgeführte Beweisaufnahme bleibt in jedem Falle gültig.

⁵ Für sämtliche Eingaben von Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten gilt, dass einer elektronischen Übermittlung fristwahrende Wirkung nur dann zukommt, wenn die Disziplinarkammer diesen Übermittlungsweg mittels Verfügung zugelassen und den Empfang bestätigt hat. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Verfügung der Disziplinarkammer.

Art. 7 Beweismittel

¹ Die Beweisführung kann sich auf jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, stützen.

² Über die persönliche Befragung der angeschuldigten Person sowie die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen ist Protokoll zu führen. Auf eine Unterzeichnung durch die einvernommene Person sowie auf das Vorlesen oder Vorlegen zur Lektüre kann verzichtet werden.

³ Die Disziplinarkammer kann Einvernahmen ganz oder teilweise mit technischen Hilfsmitteln aufzeichnen. Macht sie dies, kann sie auf die Führung eines Protokolls verzichten. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 8 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Präsidentin, die zuständige Vizepräsidentin oder die Instruktionsrichterin resp. der Präsident, der zuständige Vizepräsident oder der Instruktionsrichter kann auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermessen jederzeit vorsorgliche Massnahmen verfügen, insbesondere eine provisorische Sperre anordnen oder die Sportorganisation, welcher die angeschuldigte Person angehört, auffordern, solche Massnahmen zu ergreifen.

² Beim Entscheid über vorsorgliche Massnahmen gilt das Beweismass der Glaubhaftmachung. Der Beweis darüber ist von den Parteien zu führen.

³ Sofern nicht anders verfügt, tritt eine vorsorgliche Massnahme einen Tag nach Erlass der Verfügung (am Folgetag des Poststempels) in Kraft.

Art. 9 Schluss des Prüfverfahrens; Akteneinsicht

¹ Erachtet die Instruktionsrichterin resp. der Instruktionsrichter die Untersuchung als vollständig, so eröffnet sie resp. er den Parteien eine angemessene Frist zur Stellung von kurz begründeten Ergänzungsbegehren.

² Die Instruktionsrichterin resp. der Instruktionsrichter macht den Parteien die Akten zugänglich. Patentierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich durch schriftliche Vollmacht als Parteivertreter legitimieren, können die Akten ausgehändigt werden.

³ Werden Ergänzungsbegehren gestellt, entscheidet die Instruktionsrichterin resp. der Instruktionsrichter, ob denselben stattzugeben ist. Bei Ablehnung macht sie resp. er den Parteien Mitteilung unter Hinweis darauf, dass Beweisanträge, ausser im vereinfachten

Verfahren (Art. 12 ff.) sowie bei Zirkularentscheiden (Art. 21 f.), vor der Disziplinarkammer wiederholt werden können (Art. 12).

Art. 10 Verfahren

¹ Die Disziplinarkammer entscheidet selbst über ihre Zuständigkeit.

² Die Disziplinarkammer kann über ihre Zuständigkeit wie auch über andere Vorfragen durch einen Vorentscheid entscheiden.

³ Über Ausstand oder Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarkammer entscheidet diese unter Ausschluss der resp. des Betroffenen. Im vereinfachten Verfahren entscheidet darüber die Präsidentin resp. der Präsident oder im Falle ihrer resp. seiner Ablehnung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, die nicht mit dem Fall betraut sind.

⁴ Über eine Einsprache betreffend eine Entscheidung von Swiss Sport Integrity über die Verweigerung oder die Erteilung einer ATZ, über den Erlass einer provisorischen Sperre oder über eine vorläufige Massnahme entscheidet die Präsidentin oder eine der Vizepräsidentinnen resp. der Präsident oder einer der Vizepräsidenten auf dem Schriftweg.

⁵ Entscheidungen, die im Rahmen dieses Artikels ergangen sind, können nicht selbständig angefochten werden.

Art. 11 Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Eine angeschuldigte Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

² Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Verfahrenskosten aus dem eigenen Einkommen, nach Abzug der Lebenshaltungskosten, zu bezahlen.

³ Ein Rechtsbegehren ist offensichtlich aussichtslos, wenn die Chancen, dass es gutgeheissen wird, viel kleiner sind als die Chancen, dass das Rechtsbegehren abgewiesen wird. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung für ein solches Rechtsbegehren entschliessen oder aber davon absehen würde.

⁴ Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Ermöglichung eines patentierten Rechtsbeistandes und kann auf Antrag die Befreiung von den Verfahrenskosten vor der Disziplinarkammer zur Folge haben. Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an Swiss Sport Integrity.

⁵ Über einen Antrag um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 23 Doping-Statut sowie deren Entzug bei Wegfall des Anspruchs entscheidet die Präsidentin oder zuständige Vizepräsidentin resp. der Präsident oder der zuständige Vizepräsident mittels Verfügung.

⁶ Das Kostendach gemäss Art. 23.2 Doping-Statut bedeutet, dass die Disziplinarkammer bei der Prüfung eines Antrages auf unentgeltliche Rechtspflege den notwendigen anwaltlichen Aufwand anhand der objektiven Anforderungen des entsprechenden Falles festlegt und die unentgeltliche Rechtspflege auf diesen Maximalbetrag beschränkt. Wird der vorgegebene Kostenrahmen im Verlaufe des Verfahrens aus zwingenden, nicht vorhergesehenen Gründen überschritten, hat der Rechtsbeistand die Disziplinarkammer zum Zeitpunkt dieser Kostenüberschreitung umgehend zu informieren und gegebenenfalls unter Vorlage einer Rechnung schriftlich begründet einen allfälligen Nachtrag zu beantragen. Die Disziplinarkammer entscheidet anhand des Kostendachs, der Rechnungstellung und einer allfälligen Zusatzbegründung über den im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege definitiv zu gewährenden Beitrag.

⁷ Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie die Entschädigung richten sich nach den im Kanton Bern anwendbaren Bestimmungen zum Tarif in Zivilsachen (kantonales Anwaltsgesetz [KAG; BSG 168.11], Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]). Zur Auslegung der anwendbaren Bestimmungen ist das Kreisschreiben Nr. 1 zu «Ermittlung und Nachweis der Prozessarmut» sowie das Kreisschreiben Nr. 15 zur «Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte und Nachforderungsrecht» in der jeweils neusten Version des Obergerichts des Kantons Bern beizuziehen.

⁸ Eine Anfechtung des Entscheides von Abs. 5 und Abs. 6 ist einzig im Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 25 möglich.

2. Teil Vereinfachtes Verfahren

Art. 12 Anwendbarkeit

¹ Das vereinfachte Verfahren kann eingeleitet werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a.) In Dopingverfahren:

- Es steht einzig ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung im Zusammenhang mit einer oder mehreren spezifischen Substanzen¹ zur Beurteilung.
- Das Vorliegen eines objektiven Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wird von keiner der Parteien bestritten.

¹ Art. 4.2.2 Doping-Statut

b.) In Ethikverfahren:

- Das Vorliegen eines objektiven Verstosses gegen die Bestimmungen des Ethik-Statuts wird von keiner der Parteien bestritten.

² Ergibt sich später, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllt sind, finden die Art. 16 ff. Anwendung.

Art. 13 Durchführung

¹ Im vereinfachten Verfahren besteht die Disziplinarkammer nur aus der Präsidentin oder einer Vizepräsidentin resp. dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Ein Sekretariat kann beigezogen werden.

² Es findet keine mündliche Verhandlung statt.

³ Soweit nicht bereits im Antrag von Swiss Sport Integrity auf Verfahrenseröffnung resp. im Rahmen der Stellungnahme (Art. 4) erfolgt, wird den Parteien Frist zur Stellung von Anträgen zur Sanktionsfrage gewährt.

⁴ Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme (Art. 4) sowie allenfalls der Frist gemäss Abs. 3 hievore erlässt die Disziplinarkammer direkt einen schriftlichen Entscheid, der nicht begründet werden muss. Im Übrigen gilt Art. 20 sinngemäss.

Art. 14 Einspruch

¹ Gegen den im vereinfachten Verfahren ergangenen Entscheid können innert 10 Tagen seit dessen schriftlicher Eröffnung bei der zuständigen Präsidentin oder Vizepräsidentin resp. beim zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten Einspruch erheben:

a.) In Dopingverfahren:

- die Parteien;
- die zuständige internationale Sportorganisation;
- die WADA;
- das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee unter den zusätzlichen Voraussetzungen von Art. 13.2.1.1 Doping-Statut.

b.) In Ethikverfahren:

- die Parteien;
- das Opfer einer festgestellten oder geltend gemachten Misshandlung;
- Swiss Olympic;
- die nationale Sportorganisation, die für die Sportart zuständig ist, die vom geltend gemachten Ethikverstoss betroffen ist.

² Der Einspruch ist zu begründen und hat per Einschreiben zu erfolgen.

Art. 15 Vorgehen nach einem Einspruch

¹ Die Präsidentin oder zuständige Vizepräsidentin resp. der Präsident oder zuständige Vizepräsident tritt unverzüglich und ohne vorgängige Mitteilung an die übrigen Adressaten des Entscheids auf einen offensichtlich unzulässigen Einspruch nicht ein. Der Nichteintretensentscheid ist zu begründen.

² In den übrigen Fällen findet das ordentliche Verfahren gemäss Art. 16 ff. Anwendung.

3. Teil Ordentliches Verfahren

Art. 16 Überweisung an die Disziplinarkammer; Einladung zur Hauptverhandlung

¹ Nach Abschluss eines allfälligen Prüfverfahrens überweist die Instruktionsrichterin resp. der Instruktionsrichter die Akten der Präsidentin oder der zuständigen Vizepräsidentin resp. dem Präsidenten oder dem zuständigen Vizepräsidenten. Diese setzen sie bei den involvierten Mitgliedern der Disziplinarkammer in Umlauf, bestimmen Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung und laden die Verfahrensbeteiligten hierzu beförderlich ein.

² Die Einladung ist den Parteien in der Regel nicht später als sieben Tage vor der Verhandlung schriftlich zuzustellen. Ist eine Ergänzung der Beweisaufnahme beabsichtigt (Art. 18), so ist dies den Parteien in der Einladung mitzuteilen. Die Zusammensetzung der Disziplinarkammer ist den Parteien spätestens mit der Einladung bekannt zu geben.

³ Die Präsidentin oder zuständige Vizepräsidentin resp. der Präsident oder der zuständige Vizepräsident entscheidet darüber, ob die Hauptverhandlung entweder mit persönlicher Anwesenheit der Disziplinarkammer, der Parteien und weiterer Verfahrensbeteiligter oder in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird.

⁴ Die Befragung von Zeuginnen, Zeugen oder Auskunftspersonen kann unabhängig von der Form der Hauptverhandlung per Videokonferenz oder telefonisch erfolgen. In diesen Fällen

stellt die Disziplinarkammer auf geeignete Weise sicher, dass es sich bei der befragten Person um die als Zeugin, Zeuge oder Auskunftsperson bezeichnete Person handelt und dass sich keine weiteren unberechtigten Personen im gleichen Raum befinden.

Art. 17 Säumnis

¹ Bleibt eine Partei oder bleiben mehrere Parteien trotz gehöriger Einladung der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. Wird das Verfahren nicht beendet, so ist auch die säumige Partei zu einem weiteren Termin erneut vorzuladen.

² Bleibt die Einsprecherin resp. der Einsprecher der Hauptverhandlung, die aufgrund eines Einspruches nach den Art. 14 und Art. 15 durchgeführt werden soll, unentschuldigt fern, erwächst der gemäss Art. 13 Abs. 4 ergangene Entscheid unmittelbar in Rechtskraft.

Art. 18 Ergänzung der Beweisaufnahme

¹ Die Disziplinarkammer kann die Beweisaufnahme kraft ihrer Funktion oder auf Antrag einer Partei ergänzen durch

- die Wiederholung einzelner von der Instruktionsrichterin resp. vom Instruktionsrichter bereits durchgeführter Beweismassnahmen;
- die Abnahme weiterer, von einer Partei beantragter, von der Instruktionsrichterin resp. vom Instruktionsrichter abgelehnter Beweismittel.

² Ist eine Durchführung der beabsichtigten Beweisergänzung in der Hauptverhandlung nicht tunlich, so kann die Disziplinarkammer die Instruktionsrichterin resp. den Instruktionsrichter mit der Beweisergänzung beauftragen.

Art. 19 Schlussvortrag

Nach Schluss des Beweisverfahrens haben die Parteien Gelegenheit zum mündlichen oder schriftlichen Schlussvortrag.

Art. 20 Entscheid

¹ Nach Beendigung der Parteiverhandlung urteilt die Disziplinarkammer in geheimer Beratung. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens unter Beachtung der Bestimmungen gemäss Art. 3 Doping-Statut nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

² Der Entscheid lautet auf Freispruch oder Verurteilung.

³ Bei einer Verurteilung kann die Disziplinarkammer die im Ethik-Statut oder im Doping-Statut sowie die im sonst anwendbaren Reglement vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

4. Teil Zirkularentscheid

Art. 21 Anwendbarkeit

Erklären sich bei klaren Verhältnissen sämtliche Parteien schriftlich damit einverstanden, kann die Disziplinarkammer insbesondere aus prozessökonomischen Gründen einen Zirkularentscheid fällen und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

Art. 22 Durchführung

Die Bestimmungen der Art. 16 ff. finden sinngemäss Anwendung.

5. Teil Einstellung des Verfahrens

Art. 23 Gegenstandslosigkeit

¹ Fällt ein Verfahren vor der Instruktionsrichterin resp. dem Instruktionsrichter oder der Präsidentin oder der zuständigen Vizepräsidentin resp. dem Präsidenten oder dem zuständigen Vizepräsidenten infolge Gegenstandslosigkeit dahin, kann auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

² Die Instruktionsrichterin resp. der Instruktionsrichter oder die Präsidentin oder zuständige Vizepräsidentin resp. der Präsident oder zuständige Vizepräsident schreibt das Verfahren ab und entscheidet über die bisher angefallenen Kosten. Ein Sekretariat kann beigezogen werden.

6. Teil Urteilseröffnung, Rechtsmittel und Kosten

Art. 24 Eröffnung

¹ Der Entscheid oder die Einstellung des Verfahrens sind mit schriftlicher Begründung und mittels eingeschriebenen Briefes zu eröffnen:

a.) In Dopingverfahren:

- den Parteien (der betreffenden Sportorganisation auch bei Verzicht auf Teilnahme am Verfahren);
- der zuständigen internationalen Sportorganisation;
- der WADA;
- dem Internationalen Olympischen oder Paralympischen Komitee, wenn der Entscheid das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betrifft oder sonst Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben kann;

b.) In Ethikverfahren:

- dem Opfer einer festgestellten oder geltend gemachten Misshandlung;
- Swiss Olympic;
- der nationalen Sportorganisation, die für die Sportart zuständig ist, die vom geltend gemachten Ethikverstoss betroffen ist.

² Sobald die Disziplinarkammer in Dopingsachen einen erstinstanzlichen Entscheid gefällt und den Parteien das Dispositiv eröffnet hat, informiert sie gleichzeitig auch Swiss Olympic über das Urteilsdispositiv. Swiss Olympic kann daraufhin Rücksprache mit der zuständigen Präsidentin oder Vizepräsidentin resp. mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten nehmen und sich über die Gründe des Entscheides informieren lassen.

³ Die zuständige Präsidentin oder Vizepräsidentin resp. der zuständige Präsident oder Vizepräsident steht für allfällige Medienanfragen zur Verfügung, sobald und sofern Swiss Sport Integrity und/oder Swiss Olympic öffentlich über einen Entscheid informiert haben.

Art. 25 Rechtsmittel

¹ Sämtliche Endentscheide der Disziplinarkammer können beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne gemäss dessen Schiedsordnung angefochten werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im VerfRegl.

² Die Legitimation zur Anfechtung sowie ergänzende Bestimmungen finden sich:

- a.) In Dopingverfahren in den Bestimmungen gemäss Art. 13 Doping-Statut;
- b.) in Ethikverfahren in den Bestimmungen gemäss Art. 5.8 Ethik-Statut.

³ Entscheide nach Art. 12 ff. (vereinfachtes Verfahren) können nicht unmittelbar an das TAS weitergezogen werden.

Art. 26 Kosten

¹ In ihrem Entscheid befindet die Disziplinarkammer auch über die Kosten des Verfahrens. Für das Prüf- und das Hauptverfahren sowie für das vereinfachte Verfahren wird eine Pauschalgebühr von Fr. 250.00 bis Fr. 6'000.00 erhoben. In besonders aufwendigen Fällen kann der Höchstbetrag überschritten werden.

² Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 23 Doping-Statut. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten von Swiss Olympic übernommen oder dem betreffenden Sportverband oder Swiss Sport Integrity auferlegt. Die Disziplinarkammer kann auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Art. 107 und 108 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) gelten sinngemäss.

³ Für die Durchführung von Beweismassnahmen können die Kosten von der antragstellenden Partei vorschussweise erhoben werden.

⁴ Der beteiligten Sportorganisation, Sportorganisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 Ethik-Statut, Organisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 Ethik-Statut und natürlichen Personen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 4 Ethik-Statut steht, anders als Swiss Sport Integrity, kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu. Vorbehalten bleibt Abs. 5.

⁵ Die angeschuldigte Person hat im Falle eines Freispruchs Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, sofern sie nicht in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst dessen Durchführung erschwert hat.

⁶ Im Falle von Art. 17 Abs. 2 wird zusätzlich zu den Kosten des Entscheides gemäss Art. 13 Abs. 4 eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

Art. 27 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

Art. 28 Auslegung

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die deutsche Version massgeblich.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 31. Dezember 2014 und tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens eröffnet sind oder danach eröffnet werden.

Ittigen, den 30. Juni 2022

Namens der Disziplinarkammer des Schweizer Sports

Der Präsident

Dr. iur. Carl Gustav Mez

Die Vizepräsidentin

M^e Alix de Courten

Der Vizepräsident

Prof. Dr. iur. Henry M. Peter

Der Vizepräsident

*Benvenuto Savoldelli,
Rechtsanwalt und Notar*